IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2011

Nr. 2011/562

Amtliche Mitwirkung, Tauschwettauf von Landwirtschaftsland, von Gubler Martin, Im Bühl 130, 4468 Kienberg und Hürbi Hubert, Anwilerstrasse 107, 4468 Kienberg.

---

1. Ausgangslage und Gesuch

Gubler Martin, Im Bühl 130, 4468 Kienberg und Hürbi Hubert, Anwilerstrasse 107, 4468 Kienberg stellen das Gesuch um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung beim Tauschwettauf von Landwirtschaftsland in Kienberg.

Gubler Martin vertauscht an Hürbi Hubert:

	Fläche m^2
GB Kienberg Nr. 2312	1‘975
GB Kienberg Nr. 1821	3‘195
Total Fläche	5‘170

dagegen vertauscht Hürbi Hubert an Gubler Martin:

	Fläche m^2
GB Kienberg Nr. 248	1'681
GB Kienberg Nr. 662	3‘441
Total Fläche	5‘122

Tauschwettauf

==========

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern bei Tauschgeschäften, wenn diese den bestehenden landwirtschaftlichen Existenzen eine betriebliche Verbesserung bringen und zu Betriebsarrondierungen sowie zur langfristigen Existenzsicherung beitragen.

2.2 Beurteilung

Im Gebiet Kienberg wurde bisher keine von der öffentlichen Hand unterstützte Güterregulierung durchgeführt. Deshalb versuchen die betroffenen Bauern ihre Bewirtschaftungsverhältnisse durch Tausche und Kleinstarrondierungen zu verbessern. Diese grösseren zusammenhängenden Flächen erlauben eine effizientere Bewirtschaftung mit kürzeren Fahrwegen und weniger Wendeflächen.

Im vorliegenden Fall werden 4 gleichwertige Parzellen praktisch flächenidentisch, ohne Aufpreis, abgetauscht. Hürbi Hubert vertauscht die beiden Parzellen GB Kienberg Nrn. 248 und 662

an Gubler Richard. Beide Parzellen grenzen unmittelbar an Grundstücke von Gubler Richard an und verbessern die Struktur der Flächen massgeblich. Im Gegenzug vertauscht Gubler Richard die beiden Grundstücke GB Kienberg Nrn. 1821 und 2312 an Hürbi Hubert. Diese beiden Grundstücke grenzen ebenfalls direkt an Grundstücke im Eigentum von Hürbi Hubert und liegen zudem fast unmittelbar in der Nähe des Betriebszentrums. Für diesen Tausch muss allerdings GB Kienberg Nr. 2312 zuerst ab GB Kienberg Nr. 1766 abparzelliert werden. Die Begründung dieser Parzellierung liegt darin, dass Hubert Hürbi keine weitere sinnvolle Parzelle zum Tausch anbieten kann und die Restparzelle GB Kienberg 1766 über eine Tauschpacht trotzdem zusammen mit den Grundstücken im Eigentum von Hubert Hürbi bewirtschaftet werden kann. Im Rahmen dieser Tauschpacht erhält Gubler Richard anschliessend GB Kienberg Nr. 118 in Pacht, die zweiseitig an bereits bewirtschaftete Grundstücke grenzt. Trotz der Parzellierung ist also insgesamt eine Verbesserung der Betriebsstruktur zu verzeichnen.

Aufgrund dieser Beurteilung kann der Tausch im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) die amtliche Mitwirkung zugesichert werden. Die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bewirkt gleichzeitig, dass keine weiteren bodenrechtlichen Bewilligungen für die Parzellierung, die Realteilung und den Erwerb notwendig sind. Die Parzellierung, die Realteilungen und die Erwerbe erfolgen im Rahmen einer Bodenverbesserung bei der eine Behörde mitwirkt.

3. Anmerkungen

Im Grundbuch sind auf den betroffenen Parzellen verschiedene Anmerkungen eingetragen. Mit diesen Anmerkungen ist wie folgt zu verfahren:

GB Kienberg Nr. 1766	1941	Zugehörigkeit Bodenverbesserung	belassen
	1941	Subventionsrückerstattungspflicht	löschen
	1989	Bodenverbesserung	löschen
	1992	Bodenverbesserung	löschen
	1999	Bodenverbesserung/Düngeranlage	belassen

Auf GB Kienberg Nr. 2312, ab GB Kienberg Nr. 1766, sind folgende Anmerkungen zu übertragen, beziehungsweise nicht zu übertragen:

GB Kienberg Nr. 2312	1941	Zugehörigkeit Bodenverbesserung	übertragen
	1941	Subventionsrückerstattungspflicht	nicht übertragen
	1989	Bodenverbesserung	nicht übertragen
	1992	Bodenverbesserung	nicht übertragen
	1999	Bodenverbesserung/Düngeranlage	nicht übertragen
GB Kienberg Nr.1821	1989	Bodenverbesserung	löschen
	1999	Bodenverbesserung/Düngeranlage	löschen

Auf den neu erworbenen Grundstücken von Gubler Richard ist mit den Anmerkungen wie folgt zu verfahren:

GB Kienberg Nr. 248	1999	Bodenverbesserung/Düngeranlage	übertragen
GB Kienberg Nr. 662	1941	Zugehörigkeit Bodenverbesserung	belassen
	1941	Subventionsrückerstattungspflicht	löschen
	1999	Bodenverbesserung/Düngeranlage	übertragen

4. Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren

Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss sind Gubler Martin als Erwerber von GB Kienberg Nrn. 248 und 662 und Hürbi Hubert als Erwerber von GB Kienberg Nrn. 2312 und 1821 von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.

Bereits geleistete Zahlungen (Handänderungssteuern, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren) sind den beiden Tauschpartnern zurückzuerstatten. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei.

5. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

Dem Tauschwettauf zwischen Gubler Martin, Kienberg und Hürbi Hubert, Kienberg wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft (3; uk2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kantonales Steueramt, Rechtsdienst, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (2)
Kantonales Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn
Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinnsteuer, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn
Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4600 Olten
Zentrale Dienste, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn
Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
Gubler Martin, Im Bühl 130, 4468 Kienberg
Hürbi Hubert, Anwilerstrasse 107, 4468 Kienberg